Antrag im wasserrechtlichen Verfahren zum gepl. Kiesabbau der Fa. Mossandl auf Flur Nr. 2770 und 2771 Gemarkung und Gemeinde Mamming

Antragsteller:	Firma Karl Mossandl GmbH & Co Schwaigerstr. 64 84130 Dingolfing
Bauort:	Flur Nr. 2770 und 2771 Gemarkung und Gemeinde Mamming, Landkreis Dingolfing – Landau

Erläuterungsbericht zu Abbau und Landschaftspfleger. Begleitplanung

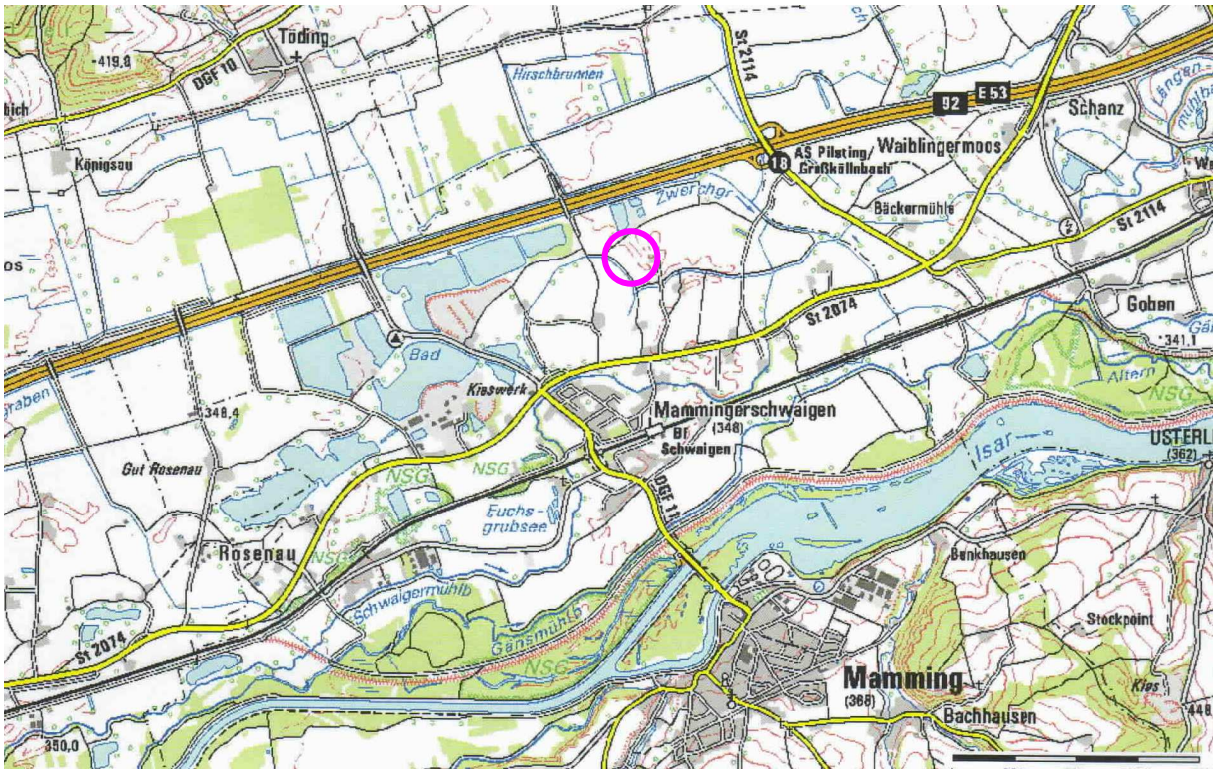

Datum: 21.02.2022

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

Inhaltsverzeichnis Erläuterungsbericht Seite

1.	**Einführung**	**1**
1.1.	Aufgabenstellung	1
1.2.	Lage und Größe des Abbaugebietes	1
2.	**Beschreibung**	**3**
2.1	Zufahrt/ Verkehrserschließung	3
2.2	Bestand/ Vorhandene Vegetation	3
2.3	Potentielle natürliche Vegetation	3
2.4	Naturraum	3
2.5	Geländegestalt/ Höhenlage	3
2.6	Geologie	4
2.7	Grundwasser	4
3.	**Die Baumaßnahme**	**4**
3.1	Beschreibung des Vorhabens	4
3.2	Dauer der Maßnahme	5
3.3	Geräte und Einrichtungen/ Sicherheitsvorkehrungen	5
3.4	Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme (Staub, Lärm)	6
3.5	Grundstücksverhältnisse/ Grundstücksverzeichnis	6
3.6	Massen Abbau und Rekultivierung	7
4.	**Ergebnisse aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung**	**8**
5.	**Rekultivierung**	**9**
5.1	Zielsetzung für die Rekultivierung	9
5.2	Flächen für Rekultivierungsmaßnahmen	9
5.3	Einzelne Rekultivierungsmaßnahmen	11
6.	**Bilanzierung nach BayKompV**	**13**
7.	**Überschlägige Kosten für die Rekultivierung**	**15**
8.	**Durchführung**	**16**
8.1	Sicherheitsleistungen für Rekultivierungsmaßnahmen	16
8.2	Zeitliche Verwirklichung	16

Anlagen zu Bericht:

Anl 1 Karte Ausgangszustand nach BayKompV
Anl 2 Karte Zielzustand nach BayKompV
Anl 3 Liste Beurteilung nach BayKompV

Übersicht zu den weiteren Antragsunterlagen

Übersicht der Pläne

- Übersichtslageplan M 1:5000 Antragsfläche und Anbindung an das Betriebsgelände der Fa. Mossandl
- Abbauplanung Grundriss M 1: 1000, Schnitte M 1:500
- Rekultivierungsplanung/ Landschaftspfleg. Begleitplanung
  Grundriss M 1: 1000, Schnitte M 1:500

weiteren Unterlagen/ Anlagen

- Amtl. Lageplan / Auszug aus dem Liegenschaftskataster
  Grundstücksverzeichnis

Gutachten

- artenschutzfachliche Beurteilung (insbesondere bez. Bodenbrüter Kiebitz und Feldlerche) durch Ingenieurbüro Eisenreich, 94544 Hofkirchen, Stand 29.07.2021
- Immissionsschutztechnisches Gutachten -Schallimmissionsschutz - zum Kiesabbau auf dem Grundstück Flurnr. 2770 und 2771 der Gemarkung Mamming, Gemeinde Mamming von Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB, 84028 Landshut v. 25.11.2021.

Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit laut UVPG

- UVP- Bericht nach § 16 UVPG zum Antrag im wasserrechtlichen Verfahren zum gepl. Kiesabbau der Fa. Mossandl auf Flur Nr. 2770 und 2771 Gemarkung und Gemeinde Mamming , Planungsbüro Inge Haberl, Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin, 94522 Wallersdorf v. 21.01.2022

Erläuterungsbericht

1. Einführung

1.1 Aufgabenstellung

Die Firma Karl Mossandl GmbH & Co in Dingolfing beantragt auf den Grundstücken Flurnummern 2770 und 2771 Gemarkung Mamming, Gemeinde Mamming auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Kies abzubauen.

Der Antragssteller ist Eigentümer der geplanten Abbauflächen.

Im Zuge des wasserrechtl. Genehmigungsverfahrens ist für den geplanten Kiesabbau neben der Abbauplanung eine landschaftspflegerische Begleitplanung/ Rekultivierungsplanung und ein Bericht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich. Die Bilanzierung ist auf Grundlage der BayKompV vorzunehmen.
Wegen der räumlichen Nähe des gepl. Abbaus zu einer bestehenden Wohnbebauung ist eine schall-technische Untersuchung erforderlich. Aufgrund der Feldbrütervorkommen in räumlicher Nähe war in Vorabstimmung mit Herrn Walch von der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzfachliche Untersuchung am Landratsamt Dingolfing-Landau im Hinblick auf Feldbrüter durchzuführen.
Die einzelnen Teile sind nachfolgend in einem Textteil/ Erläuterungsbericht mit Plänen und Anlagen zusammengefasst.

Der Planteil beinhaltet einen Übersichtslageplan 1:5000, je 1 Plan Abbauplan (Grundriss M 1:1000 und Schnitte 1: 500) und je 1 Plan Rekultivierungsplan/ Landschaftspfleger. Begleitplan (Grundriss M 1:1000 und Schnitte M 1:500). Ein weiterer Übersichtslageplan auf der Grundlage der topographischen Karte ist nachfolgend unter 1.2 eingefügt.

Außerdem sind dem Bericht zur Abbau- und Rekultivierungsplanung/ landschaftspfleger. Begleitplanung als Anlagen 2 Übersichtskarten und 1 Liste zur Bilanzierung nach BayKompV beigefügt.

Den Antragsunterlagen sind darüber hinaus die erstellten fachlichen Gutachten beigefügt:
- Schalltechn. Untersuchung
- Artenschutzfachliche Untersuchung

Im Hinblick auf die Erfordernisse des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 16 UVPG erstellt worden, der den Antragsunterlagen ebenfalls beigefügt ist.

1.2 Lage und Größe des Abbaugebietes

Die Abbaufläche liegt im Gebiet der Gemeinde Mamming nördlich der Staatsstraße St 2074 (ehem. B11) bei Mammingerschwaigen in der Flurlage Mooswiesen (Adresse „Im Moos“) in der Gemarkung Mamming.
Es ist ein neuer Kiesabbau/ Weiher geplant auf einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche. Im Osten schließt ein Wohnhaus mit Garten bzw. weitere Ackerflächen an. Im Norden, Westen und Süden schließen an die Antragsfläche Flurwege an. Daran grenzen im Westen und Süden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern erfasste Biotope an.

Die Flurstücke 2770 und 2771 Gemarkung Mamming, für welche der Abbau beantragt wird, umfassen 4,73 ha. Dabei ergibt sich unter Einhaltung der Abstandsflächen von 10 m zu den angrenzenden Flächen und Wegen eine Abbaufläche von ca. 3,78 ha.

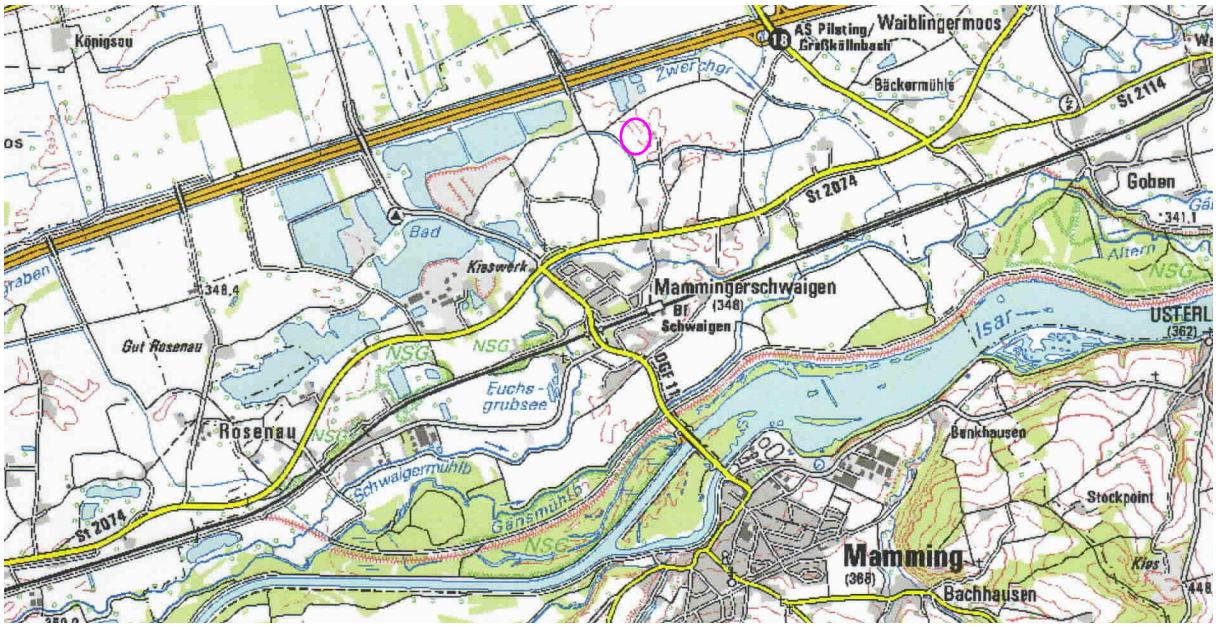

Im Regionalplan Region 13 Landshut ist die beantragte Fläche Teil des Vorranggebietes für Kiesabbau KS 4 eingetragen (vgl. nachfolgender Kartenausschnitt).

Ausschnitt aus Regionalplan Region Landshut (13)
Zusammenfassung Verkehr, Rohstoffsicherung, Siedlungswesen aus: Karte Siedlung und Versorgung mit Tekturkarten

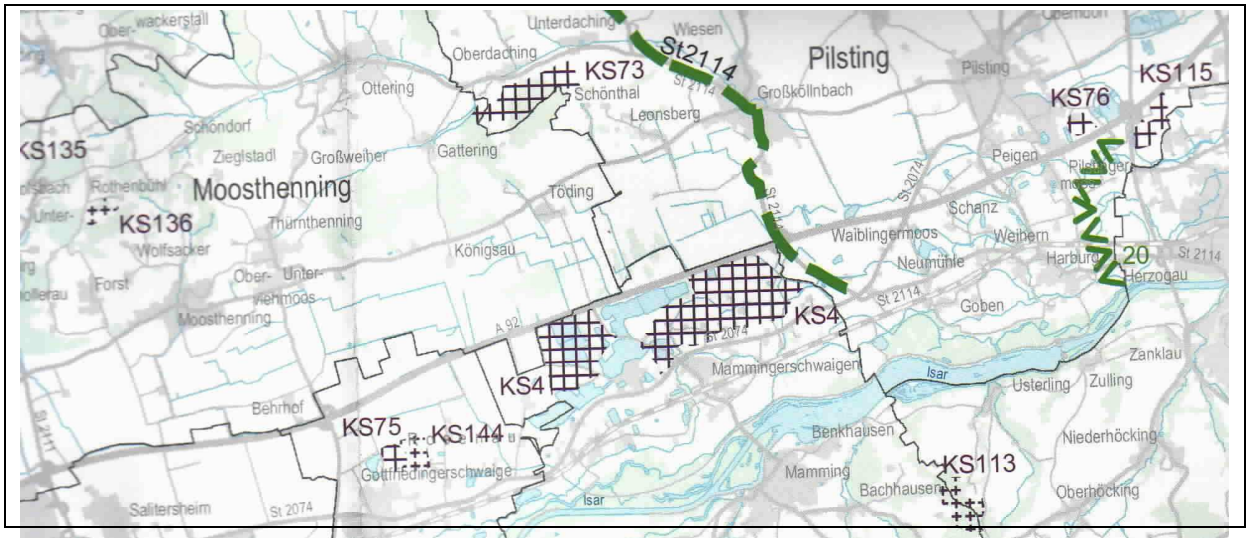

Für KS 4 sind folgende Folgefunktionen angegeben: Erholung, Fischerei, Biotopentwicklung, Landwirtschaft. Auf Seite 19 Begründung zu Kap. IV Rohstoffsicherung wird zu Vorranggebiet KS 4 wird dazu ausgeführt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere wegen des enormen Flächenumfangs berücksichtigt werden sollen.

2. Beschreibung

2.1 Zufahrt/ Verkehrserschließung

Das Abbaugebiet wird über die vorh. Flurwege erschlossen in der Flurlage nördlich der Staatsstraße. Die geplante Zufahrt und Abfuhr ist ausschließlich über vorhandene Kieswege (wie auch bisher aus den anderen Kiesabbauflächen nahe der Autobahn A3) vom und zum Betriebsgelände/ Kieswerk der Fa. Karl Mossandl GmbH & Co vorgesehen. Von Flurweg 2709 Gemarkung Mamming ist im Norden des geplanten Abbaugebiets die Zufahrt mit Schranke vorgesehen. Die Abfuhr ist über Flurweg 2709 Gemarkung Mamming nach Norden und dann weiter über Flurnr. 2693, dann eine längere Strecke über Flurnr. 2656 und am Rand zu Anwesen auf Flurnr. 2658 vorbei über Flurnr. 2660, 2659 und über 2510/20 weiter ins Gelände der Fa. Mossandl zum Kieswerk vorgesehen. Vgl. dazu auch Eintrag in Übersichtskarte M 1:5000. Vom Kieswerk geht der Vertrieb dann wie bisher weiter zu den Baustellen über die Staatsstraße St 2074 (ehemalige B11) usw..
Die dafür genutzten Wege werden durch die Abbauunternehmen, die diese bereits bisher nutzen, wie schon bisher in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten. Sollten dennoch etwaige Schäden entstehen, werden diese wieder durch den Antragsteller beseitigt.

2.2 Bestand/ Vorhandene Vegetation

Die gepl. Abbaufläche wird derzeit ackerbaulich genutzt.
Es befinden sich keine Gehölze bzw. sonstige wertvolle Strukturen auf der Fläche.
Im Osten schließen Gebäude und Hofflächen/ Gartenflächen bzw. darüber hinaus eine ackerbaulich genutzte Fläche an. Im Norden, Süden und Westen schließen Flurwege (gekiest mit randl. Grassaum) an.
An diese Wege schließen im Süden bzw. Westen Hecken und Gehölzgruppen und Gras-/Krautfluren bzw. Seggenriede/ Röhricht an (Rest einer ehemaligen Flussschleife/ Geländerinne mit einem periodisch wasserführenden Graben; erfasst im Rahmen der Biotopkartierung Bayern Flachland unter 7341-1146 hier mit 3 Teilflächen)

2.3 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation, d. h. diejenige Vegetation, die sich nach dem Aufhören der menschlichen Nutzung einstellen würde, wäre hier (F3c) Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald.

2.4 Naturraum

Die Abbaufläche gehört zur Naturraumeinheit Unteres Isartal.
Es handelt sich in dem speziellen Ausschnitt um einen bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Teil-Bereich des Isartals mit lockerer Siedlungsstruktur (Einzelgehöfte) und wenigen Resten naturnaher Strukturen/Gehölze/ Feuchtflächen/ Gräben. Der Bereich ist insbesondere weiter in Richtung Bundesautobahn bereits vom Kiesabbau (als Teil des KS 4) mit geprägt.

2.5 Geländegestalt/ Höhenlage

Die Antragsfläche liegt auf einer Höhe von ca. 344,80 bis 346,10 m über NN an den Rändern bei den Flurwegen / Grenzen entsprechend Angaben zu Bestandshöhen laut Bayernatlas und im Bereich des gepl. Abbaus zwischen ca. 345 bis 345,70 m über NN, damit im Mittel bei 345,35 m üNN (Höhen laut Bayernatlas).
Es handelt sich um ein annähernd ebenes Gelände.

2.6 Geologie

Laut geologischer Karte von Bayern 1:25.000 ist der Bereich dem Quartär Serie Pleistozän Schmelzwasserschotter, spätwürmzeitlich (Spätglazialterrasse 2) zuzuordnen.
Das Abbaugebiet ist geprägt von Kiesen und Sanden mit lehmiger, sandig-lehmiger bzw. toniger Überdeckung.
In der Bodenkarte Bayern ist für diesen Bereich angegeben: 64a fast ausschließlich Gley-Pararendzina und Pararendzina-Gley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment; meist tiefreichend humos.

Der Kiesabbau kann ca. 0,9 m bis 1,3 m unter Geländeoberkante erfolgen. Oberhalb ist Humus von ca. 20 - 30 cm (durchschnittlich 25 cm) Dicke und lehmiger Abraum mit einer Mächtigkeit von ca. 70 cm bis ca. 1,0 m (durchschnittlich 85 cm) insgesamt an nicht für die Kiesgewinnung verwertbarem Material vorhanden.

2.7 Grundwasser

Der Grundwasserspiegel im geplanten Abbaugebiet liegt laut Angaben der Fa. Mossandl (Messungen im räuml. Umfeld bei best. Kiesgruben v. Okt. 2021) bei ca. 343,35 m üNN, damit ca. 1,7 bis 2,2 m unter Gelände. Der Schwankungsbereich beträgt ca. 0,50 m.
Die Grundwasserfließrichtung ist für dieses Gebiet in Richtung Südosten angegeben.

3 Die Baumaßnahme

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Abbaufläche beinhaltet Flurnr. 2770 und 2771 Gemarkung Mamming, welche bisher ackerbaulich genutzt wurden. Durch den gepl. Abbau entsteht ein neuer Weiher. Die Fläche ist Teil des Vorranggebiets KS 4 laut Regionalplan Region 13.

Ziel der Maßnahme ist die Gewinnung von Kiesen und Sanden und die Abbautätigkeit der Fa. Mossandl GmbH & Co im Bereich zwischen Staatsstraße und Autobahn A3 nordöstlich Mammingerschwaigen fortzuführen und zu ergänzen durch die neue Abbaufläche.
Sie erfolgt als Nassabbau unter Freilegung von Grundwasser ohne Grundwasserabsenkung bis auf eine Sohle von 338,35 m ü NN.
Die Abbautiefe liegt dabei je nach Ausgangshöhe des Bestandsgeländes bei ca. 6,65 bis 7,35 m unter dem Bestandsgelände, durchschnittlich 7,0 m unter Gelände.
Der Abbau ist so vorgesehen, dass dieser von Süden her begonnen wird und dann nach Norden fortschreitet, und zwar in 2 Abschnitten.
Es werden dabei die Grenzabstände von jeweils 10 m zu den Grundstücksgrenzen/ Flurwegen eingehalten.
Die Böschungsneigung während des Abbaus beträgt ca. 1: 1. Die später verbleibenden Böschungen werden entsprechend Rekultivierungsplan in Teilbereichen wieder angeschüttet durch Abraum, so dass unterschiedliche Uferzonen und Feuchtbereiche entstehen.

Durch den Abbau entsteht ein bleibender Weiher mit insgesamt 3,78 ha (ca. 312 m x ca. 144 m) Ausdehnung.

Die Zufahrt zum geplanten Abbaubereich erfolgt über den Flurweg 2709 Gemarkung Mamming. Hier wird im Norden des geplanten Abbaugebiets eine Schranke eingebaut (wie auch bei den bisherigen Abbauflächen der Fa. Mossandl) und ergänzend ein umlaufender Wall.
Die Abfuhr ist über diesen Flurweg nach Norden und dann weiter über Flurnr. 2693, dann eine längere Strecke über Flurnr. 2656 und am Rand zu Anwesen auf Flurnr. 2658 vorbei über Flurnr. 2660, 2659 und über 2510/20 (jeweils Gemarkung Mamming) weiter ins

Gelände der Fa. Mossandl zum Kieswerk vorgesehen. Vergleiche dazu Darstellung in Übersichtskarte M 1: 5000 und von dort dann weiter wie bisher vom Kieswerk über die öffentl. Verkehrsflächen/ die Staatsstraße usw. zu den Baustellen.

Gleich zu Beginn der Maßnahme ist im jeweiligen Abbauabschnitt vorgesehen, den Oberboden abzutragen im Bereich der gepl. Abbaufläche, also jeweils auf ca. 1/ 2 der Fläche.

Der Oberboden wird zum großen Teil abgefahren und einer gärtnerischen Verwendung zugeführt, nur ein kleiner Teil des Oberbodens wird für die Rekultivierung benötigt. Zu Beginn der Abbauphase ist hier die Anlage von Wällen zur Abschirmung gegenüber Ablagerungen, Badewilligen, Einträgen aus der Landwirtschaft und im Osten mit dem höheren Wall zum Schutz der Nachbarschaft entsprechend der schalltechn. Untersuchung geplant.
Während der Abbauphase wird der Abraum zwischengelagert in der Fläche und dann mit Beginn des 2. Abbauabschnitts schon teilweise eingebracht ins Gewässer zur Aufwertung der Uferzonen. Mit Ende des Abbaus kann dann die restliche Einbringung des Abraums zur Gestaltung der Uferzonen erfolgen und auch der Rückbau der Wälle und die Anlage der rahmenden extensiven Wiesenstreifen.

3.2 Dauer der Maßnahme

Für den Kiesabbau auf Flurnr. 2770 und 2771 Gemarkung Mamming sind seitens der Fa. Mossandl ca. 4 Jahre als Abbauphase eingeplant. Abhängig vom Rohstoffbedarf/ der Entwicklung im Baubereich und damit auch dem Absatz können die Zeiträume auch abweichen.
Für die anschließende restliche Rekultivierung werden noch ein weiteres Jahr somit insgesamt ca. 5 Jahre.

3.3 Geräte und Einrichtungen/ Sicherheitsvorkehrungen

Der Abbau des Materials erfolgt durch eigene Bagger, Dumper und Lader.
Das abgebaute Material wird mit Lkws abtransportiert. Die Maschinen werden auch für die Verfüllungen mit Abraum und die Randgestaltung im Zuge der Rekultivierung eingesetzt.

Es werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften zur Reinhaltung des Grundwassers beachtet.

Zur Verfüllung im Zuge der Rekultivierung wird Abraum/ nicht verunreinigtes Erdreich, wie Lehm, Ton, Sand aus der Fläche und für den Verkauf ungeeignetes Kiesmaterial (wie Überkorn) aus dem Abbaugelände selbst (bzw. ggfs. von den in räumlicher Nähe befindlichen, genehmigten Abbaustellen im Kiesabbauvorranggebiet KS 4) verwendet.
Bei der Teilverfüllung darf es durch den Einbau von schwach- oder sehr gering durchlässigem Material (z.B. Waschschlamm) zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserfließverhältnisse und Grundwasserstände kommen. Der überwiegende Teil des Oberbodens/ Humus wird abgefahren und anderweitig verwendet, ein kleinerer Teil wird zwischengelagert für die Rekultivierung der Randzonen.

Da eine Aufbereitung des gewonnenen Materials nicht an Ort und Stelle erfolgt, ist mit der Einwirkung von Fremdstoffen auf das Grundwasser nicht zu rechnen.

Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden, werden folgende Schutzvorkehrungen/ Eigenüberwachungsmaßnahmen getroffen.

Zur Sicherung des Betriebsgeländes wird ein kleiner Wall angelegt und die Zufahrt durch

Schranken abgesperrt, um eine Nutzung außerhalb der Betriebszeiten und unzulässige Ablagerungen durch Dritte usw. im Bereich der Baggerseen zu vermeiden. Es werden auch Hinweistafeln angebracht, dass das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern von Materialien auf dem Gelände verboten ist (wie bereits bei bestehenden Abbaufläche der Fa. Mossandl).

Die Fahrzeuge werden am Betriebshof/ Kieswerk betankt. Eine stationäre Lagerung von Treib- und Schmierstoffen wird auf der Abbaufläche nicht stattfinden. Bei der Betankung der Abbaugeräte wird die nötige Vorsicht und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet. Die Bagger und Abbaugeräte werden hinsichtlich ihrer Funktionstüchtigkeit regelmäßig kontrolliert.

3.4. Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme (Staub, Lärm)

Staub

Der Kiesabbau erfolgt überwiegend im Nassverfahren. d. h. der Kies wird noch feucht auf den LKW verladen. Eine Staubbelästigung ist im Allgemeinen insofern geringer als bei Trockenabbau. Um eine Staubentwicklung auch bei trockener Witterung gering zu halten, wird ggfs. zur Befeuchtung der Abfahrt ein Tankwagen eingesetzt.

Lärm

Die nähere Umgebung der Abbaufläche weist eine Wohnbebauung auf. Insofern war eine schalltechnische Untersuchung erforderlich zum Projekt. Diese wurde durch Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB – Beratende Ingenieure, Linzer Straße 13, 93055 Regensburg durchgeführt und ausgearbeitet.
Der Abbau soll jeweils zu Tagzeiten 7.00 bis 16.30 bzw. freitags nur bis 12.00 Uhr erfolgen. Auf der Basis des Planungskonzepts zum Kiesabbau und der Angaben der Fa. Mossandl zur Nutzung wurde das Gebiet/ die Planung schalltechnisch vorbeurteilt, um Aussagen zu gewinnen, welche Maßnahmen (Wallhöhen/ Festsetzungen) erforderlich sind, um den Schutz der Nachbarschaft vor Lärmemissionen gewährleisten zu können. Als Ergebnis ist im Osten gegenüber dem anschließenden Wohnhaus ein 4,5 m hoher Wall auf ca. 80 m Länge zum Schallschutz zu errichten. Dies wurde in die Abbauplanung mit aufgenommen.
Zum Ende der Rekultivierungstätigkeit ist dieser Wall wieder zurückzubauen und der Abraum in den Gewässerrand mit zur Rekultivierung einzubringen. Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen im „Immissionsschutztechnischen Gutachten zum Schallimmissionsschutz v. Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB, Landshut vom 25.11.2021“ verwiesen.

Erschütterung

Störende, nennenswerte Erschütterungen sind beim geplanten Kiesabbau (Nassbaggerung) nicht zu befürchten.

3.5. Grundstücksverhältnisse/ Grundstücksverzeichnis

Abbaufläche	Flurnr.	Eigentümer
	2770 und 2771	Karl Mossandl GmbH & Co Schwaiger Str. 64, 84130 Dingolfing

Zu den Grundstücksverhältnissen ist als Anlage ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster bzw. ein Grundstücksverzeichnis § 12 WPBV beigefügt.

3.6 Massen Abbau/ Rekultivierung

Fläche des beantragten Kiesabbaus mit Randzonen gesamt: 47.310 m²
Fläche des gepl. Abbaubereiches (ohne Abstandsflächen) ca.37.775 m²

Der Abbau erfolgt auf 10 m an die Nachbargrundstücke heran
(bzw. mit mehr als 20 m Abstand zur außerhalb anschließenden Bebauung).

Die beantragte Abbaufläche beträgt oben ca. 37.775 m² und unten ca. 35.968 m².

Massenabschätzung:

Oberbodenabtrag	auf der Fläche des Kiesabbaus: ca. 37.775 m² oben und 37.548 m² damit durchschnittl. 37661,5 m² x ca. Ø 0,25 m (ca. 0,2 - 0,30 m)	=	ca. 9.415,4 m³
Abraum	Bei ca. oberer Fläche von 37.548 m² und unterer Fläche von ca. 36.777 m² damit durchschnittlich 37.162,5 m² x ca. Ø 0,85 m (ca. 0,7 - 1,0 m)	=	ca. 31.588,1 m³
Kiesabbau/ Verwertbarer Anteil	Bei ca. oberer Fläche von 36.777 m² und unterer Fläche von ca. 31.621 m² damit durchschnittlich 34.199 m² x ca. Ø 5,9 m	=	ca. 201.744,1 m³
Gesamt	auszubauende Massen	=	ca. 242.74,6 m³

Damit Kiesmenge rund 201.700 m²
Abzüglich unbrauchbare Bestandteile des Rohkieses
von ca. 15-20% , hier Ansatz von ca.31.700 m³
Somit verbleibende verwertbare Kiesmenge **ca. 163.000 m³**

Abraum/ unbrauchbares Material aus der Kiesgewinnung, das
zur Wiedereinfüllung zur Rekultivierung/ Ufergestaltung **ca. 63.300 m³**
verwendet werden kann ca. 31.600 m³ +31.700 m³

Hier wird Humus kaum benötigt im Zuge der Rekultivierungsmaßnahme (nur ca. 0,1 m x 9535 m² = ca. 960 m³) so dass dieser überwiegend abgefahren und einer gärtnerischen Verwendung zugeführt werden kann.
Die Auffüllung der Uferzonen und Ausbildung zu einem Landschaftsweiher ist vorgesehen mit dem örtlichen Abraum aus der Fläche und ggfs. Abraum aus einer Abbaufläche der Fa. Mossandl im räumlichen Umgriff aus dem Vorranggebiet KS 4. Die tatsächlichen Dimensionen richten sich nach den vorhandenen Abraummassen.
Diese konzentrieren sich v.a. auf den westlichen und südlichen Rand und kleinere Teilbereiche am nördlichen Rand und am östlichen Rand (Einbringen des Materials aus dem Wall) zur Schaffung abgeflachter Uferzonen mit Röhricht/ Ufersäumen.

4. Ergebnisse aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung

Es wurde im Vorfeld der Planung eine artenschutzfachliche Untersuchung v.a. im Hinblick auf Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche) durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen vorgenommen und ausgearbeitet (mit Geländeerhebungen im Mai 2021). Sie ist in der Fassung vom 29.07.2021 den Antragsunterlagen als komplette Fassung beigefügt.

Nachfolgend sind die Ergebnisse zusammengefasst übernommen:

Der vom geplanten Kiesabbau betroffene Bereich ist rein ackerbaulich intensiv genutzt und insofern naturschutzfachlich fast ausschließlich bzgl. Kiebitz und Feldlerche potenziell relevant. Bei der diesjährigen Nutzung waren keine Kiebitz- oder Feldlerchenbruten auf diesen Flächen zu erwarten, da beide Arten zu Beginn der Brut ausreichend niedrige Vegetation (beim Kiebitz wenige cm) benötigen (Lücken sind dabei förderlich) und diese bereits relativ hoch und sehr dicht war (Getreide). Es wurden auf den Planungsflächen auch keine Brutvorkommen bzw. Anzeichen für eine Brut festgestellt.
Der westlich nach einem Feldweg und Brache-/Gehölzstreifen angrenzende Ackerbereich hatte die passende Vegetationshöhe und -dichte. Hier wurden bis zu 8 Exemplare des Kiebitzes angetroffen. Eine Brut hat hier mit annähernder Sicherheit stattgefunden.
Die Feldlerche konnte im Umfeld festgestellt werden, eine Brut im UG nicht.
Nachdem sowohl Kiebitz als auch Feldlerche sich schnell an neue Bedingungen anpassen und beide im räumlichen Umfeld vorkommen, könnten sie bei entsprechendem Vegetationsstand zu einem anderen Zeitpunkt auch die betroffenen Flächen mit nutzen.
Insofern ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten Folgendes zu beachten:

- Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeiten der Feldbrüter im Zeitraum ab Mitte August bis einschließlich Februar
- Falls ein Abschieben außerhalb dieses Zeitraums erforderlich ist, ist eine ergänzende vorherige Beurteilung erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden zu können; sollten dabei aktuelle Vorkommen erfasst werden, muss entsprechend abgewartet werden
- Laut Planung ist vorgesehen, den Oberboden in 2 Abschnitten jeweils zu Hälfte von Süden beginnend abzuschieben. In der abgeschobenen Hälfte ist darauf zu achten, dass die Fläche für eine zwischenzeitliche Besiedelung unattraktiv bleibt.
  Ein Anbringen von Flatterbändern zur Vergrämung ist im vorliegenden Fall nicht geeignet, da diese Kiebitze auch auf den benachbarten Flächen (mit Brut in direkter räumlicher Nähe) abschrecken könnten. Insofern ist hier eine andere Möglichkeit zu ergreifen. Da beide Arten lückige und nicht zu hohe Vegetationsbestände bevorzugen, vegetationsfreie Flächen oder hohe Bestände für Bruten meiden, wird hier vorgeschlagen, die Fläche vegetationsfrei zu halten jeweils während des Zeitraums von Ende Februar bis einschließlich Mitte August z. B. durch regelmäßiges Eggen oder eine andere, mechanische Art der Bodenbearbeitung. Spritzmittel dürfen dazu keinesfalls verwendet werden.

.
Es wurden zwar weitere, naturschutzfachlich relevante Tierarten, insbesondere Vogelarten im Umfeld (Hecke, Graben) festgestellt, eine Gefährdung dieser durch den Abbau ist jedoch nicht abzuleiten, zumal diese außerhalb der geplanten Kiesabbaumaßnahme liegen.
Insgesamt ist das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial als gering anzusehen und durch geringe Maßnahmen noch minimierbar.
Darüber hinaus dürften sich die Artenvielfalt und die Nahrungsbedingungen durch die Strukturbereicherung tendenziell erhöhen.
Insofern bestehen aus artenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bzgl. des geplanten Kiesabbaus. Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden keine Verbotstatbestände einschlägig.

Ergänzende Anmerkung: Da der Abtrag in der Regel nach dem Oberbodenabtrag erst bis auf den Kies erfolgt und dieser Bereich dann befahren wird bzw. teils auch als Zwischenlager (für Kieshaufen) genutzt wird, ist hier auch bei der kurzen Dauer der Abbauphase ein Aufkommen von Vegetation im Bereich der Abbaufläche eher von geringer Bedeutung.

5. Rekultivierung

5.1. Zielsetzung für die Rekultivierung

Die einzelnen Ziele und das Konzept wurden im Vorfeld der Planung (u.a. im Juli 2021 und erneut zur Konkretisierung im Dezember 2021) mit Herrn Walch (Untere Naturschutzbehörde/ Landratsamt Dingolfing) besprochen.

Als Folgenutzung wird Biotopentwicklung (in Kombination mit extensiver fischereilicher Nutzung) angestrebt.

Ziele der Rekultivierungsplanung

- Gestaltung der Rekultivierung/ Verfüllung nur mit Material (Abraum/ nicht verwertbares Material) aus der Kiesabbaufläche selbst - für die Wallausbildungen während der Abbauphase und die Ufergestaltungen/ tw. Wiederverfüllung im Zuge der Rekultivierung. Darüber hinaus soll gegebenenfalls auch noch in geringem Umfang Abraum/ nicht verwertbares Material aus genehmigten Abbaustellen der Fa. Mossandl im Kiesabbauvorranggebiet KS 4 mit eingebracht werden

- Oberbodenabtrag in 2 größeren Abschnitten entsprechend der Abbauabschnitte (Dicke von ca. 20-30 cm)

- Förderung der Entwicklung magerer Rasen in den Randbereichen/ Abstandsstreifen durch entsprechende Ansaat mit Regiosaatgut bzw. Impfung mit Mähgut/ Saatgut aus Landschaftspflegemaßnahmen und Pflegemahd - insbesondere für den Zeitraum nach dem Abbau im Hinblick auf die Kiebitz- (und Lerchen-) Vorkommen im räumlichen Umfeld– hier keine Gehölzpflanzungen (bis auf 4 Kopfweiden) und Gehölzsukzession!

- Teilweise Ausformung breiterer Uferzonen mit flacherer Neigung durch Wiederverfüllung zur Förderung der Ufersäume, Röhricht - soweit möglich entsprechend des zur Verfügung stehenden Materials

- Tw. Einbringen von Totholz zur Erhöhung der Strukturvielfalt/ als Teillebensraum (in Verbindung m. den Ufergestaltungen/ Wiederverfüllungen)

- Anlage eines Walls im Osten als Maßnahme zum Lärmschutz im entsprechenden Bereich und mit Höhe laut Ergebnissen der schalltechn. Untersuchung von Hook Farny Ingenieure zu Beginn der Abbauphase und bis zur abschließenden Gestaltung gegen Ende der Rekultivierung als extensiver Wiesenstreifen

5.2 Flächen für Rekultivierungsmaßnahmen

Entsprechend der Aussagen im Regionalplan für das anschließende Vorranggebiet KS 4 wird die Rekultivierung mit Folgenutzung/ Schwerpunkt auf Biotopentwicklung und extensiver Erholung (Fischen) umgesetzt.

Die beantragte Abbaufläche umfasst insgesamt ca. 37.775 m²
bzw. inkl. des einzuhaltenden Grenzabstands beträgt die Antragsfläche insgesamt 47.310 m²
Ca. 30 % der beantragten Fläche sollte lt. Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Dingolfing- Landau grundsätzlich für Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, was hier ca. 14.193 m² entsprechen würde.

Die Bilanzierung ist seit 01.09.2014 entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung kurz: BayKompV vorzunehmen. Sie dazu weitere Ausführungen in Kapitel 6.

Die Gestaltung/ Konzeption der Rekultivierungsmaßnahmen orientiert sich an den mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Entwicklungszielen zu den bereits umgesetzten Maßnahmen/ Abbauflächen im Bereich Mamming und entsprechend der Vorabklärungen im Jahr 2021 mit Herrn Walch. Der Schwerpunkt liegt bei der Gewässergestaltung durch Wiedereinbringung von Abraum aus der Fläche zur ökologischen Aufwertung der Uferzonen. Außerdem ist mit der Gestaltung und Pflege der Randstreifen der Bedeutung des Umfelds als Feld- und Wiesenbrüterlebensraum Rechnung zu tragen.

Es steht laut Berechnung ca. 31.600 m³ Abraum zur Verfügung. Dieser soll zur Anlage der Wälle (während der Abbauphase) verwendet werden und dann zur teilweisen Abflachung der Ufer mit dem übrigen Abraum/ unbrauchbaren Material aus der Abbaufläche ins Gewässer wieder eingebracht werden. Die tatsächlich entstehenden Flächen zur Uferabflachung ergeben sich damit aus der Dimension des anfallenden Abraums.

Größenordnung der Rekultivierungsmaßnahmen:

Umlaufende Ränder/ Abstandszonen mit Maßnahmen bereits zu Beginn der Abbautätigkeit mit Randwällen und Zwischenansaat/ Zwischenbegrünung und Abtrag der Wälle im Zuge der Rekultivierung und Entwicklung extensiver Wiesenstreifen durch Ansaat mit geeign. Saatgut und Pflegemahd ca. 9.535 m²

Modellierte Uferzonen durch Wiedereinbringung von Abraum
mit Schwerpunkt im Westen und Süden und tw. im Norden und Osten des entstehenden Weihers (Dimension nach vorh. Abraum; Schüttkegeln), so dass sich mit mind. 1/3 der Fläche (von 37.775 m² Weiher, damit ca. 11.333 m²) als naturnahes Gewässer entwickelt wird.

Nachdem zum einen in den Randzonen entsprechende Maßnahmen geplant sind, und die mageren Wiesenstreifen dort über einen längeren Zeitraum bereitstehen müssen, als auch durch die Zielsetzung für den Weiher an sich, der einen Landschaftsweiher vorsieht, mit Maßnahmen zur Aufwertung des Gewässers (Uferabflachungen in Abschnitten), wird damit dem Bedarf an Ausgleichs-/ und Rekultivierungsmaßnahmen ausreichend Rechnung getragen bzw. eine darüber hinaus gehende Aufwertung erzielt gegenüber dem Ausgangszustand und auch den Zielsetzungen des ABSP ausreichend Rechnung getragen

Materialverwendung
Nur ein kleiner Teil des abzutragenden Humusmaterials wird für die bleibenden Randstreifen mit Wiesenansaat (ca. 10 cm Auftragsstärke) benötigt.
Der Großteil des Humusmaterials kann abtransportiert werden und soll anderweitig z.B. zur Humisierung von Gartenflächen o.ä. wieder sinnvoll verwendet werden.
Der anfallende Abraum/ das nicht verwertbare Material wird zur Gestaltung der vorübergehenden Wälle und anschließend zur teilweisen Uferabflachung verwendet.

Abflachung der Uferzonen durch Abraum
Die tatsächlich entstehenden Flächen für die Abflachungen im Bereich der Uferzonen ergeben sich aus der Dimension des zur Verfügung stehenden Materials und den Verlauf der

Schüttungen und können damit etwas von der Plandarstellung abweichen. Es wird besonderer Wert auf Eigenentwicklung, Entwicklung durch natürliche Sukzession gelegt.

5.3 Einzelne Rekultivierungsmaßnahmen

Maßnahme 1-
Abschieben des Oberbodens in 2 Abschnitten und in Abstimmung auf die artenschutzrechtl. Vorgaben

Wie schon erläutert angesprochen, soll der Oberboden in 2 Abschnitten (in einer Schichtdicke von ca. 20 – 30 cm) abgetragen werden jeweils vor Beginn des Abbaus in diesem Abschnitt. Der Beginn ist auf der südlichen Hälfte der Antragsfläche geplant.

Ein Abschieben des Oberbodens ist aus artenschutzrechtlichen Gründen jeweils in der Zeit von Mitte August bzw. September bis einschließlich Februar durchzuführen. Dann bestehen keine artenschutzfachlichen und -rechtlichen Konflikte. Falls Erdarbeiten doch in diesem Zeitraum durchgeführt werden sollen, muss der Bereich ggfs. vorher nochmals beurteilt werden (durch Ingenieurbüro Eisenreich im Sinne einer ökologischen Baubegleitung). Sollten dabei aktuelle Vorkommen erfasst werden, muss entsprechend abgewartet werden, ansonsten kann eine Freigabe erfolgen.
In der abgeschobenen Hälfte ist darauf zu achten, dass die Fläche für eine zwischenzeitliche Besiedelung unattraktiv bleibt.
Eine Vergrämung z.B. durch Flatterbänder ist hier im Hinblick auf die Vorkommen (z.B. von Kiebitz in räumlicher Nähe) bzw. auch der Lage am Rand der Feld- und Wiesenbrüterkulisse nicht möglich, da dies zu Störungen in den anschließenden Bereichen führen würde. Insofern ist hier eine andere Möglichkeit zu ergreifen. Da beide Arten lückige und nicht zu hohe Vegetationsbestände bevorzugen, vegetationsfreie Flächen oder hohe Bestände für Bruten meiden, wird hier vorgeschlagen, die Fläche vegetationsfrei zu halten jeweils während des Zeitraums von Ende Februar bis einschließlich Mitte August z. B. durch Eggen oder eine andere, mechanische Art der Bodenbearbeitung. Spritzmittel dürfen dazu keinesfalls verwendet werden.

Ein kleiner Teil des abgeschobenen Oberbodens soll zwischengelagert werden und für die Gestaltung der 10 m breiten Abstandsstreifen nach dem Abbau als bleibende Rekultivierungsmaßnahme verwendet werden. Hierfür werden ca. 960 m³ benötigt. Der Großteil des Humusmaterials soll abtransportiert werden und kann z.B. zur Humisierung von Grün- und Gartenflächen o.ä. wieder sinnvoll verwendet werden.

Maßnahme 2 – Randstreifen/ 10 m Zonen mit Randwällen vorrübergehend während der Abbauphase

An den Rändern zu den Wegen und nach Osten zur anschließenden landwirtschaftlichen Nutzfläche ist ein umlaufender Wall von ca. 1,2 bis 2 m Höhe eingeplant. In einem ca. 80 m langen Abschnitt im Osten ist der Wall aus Gründen des Schallschutzes gegenüber dem anschl. Anwesen mit 4,5 m Höhe auszubilden (vgl. auch Gutachten von Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB - Beratende Ingenieure, Linzer Straße 13, 93055 Regensburg als Anlage zu den Antragsunterlagen). Die Wälle sind aus abgeschobenem Abraum vorgesehen. Der für die spätere Rekultivierung erforderliche Teil des Oberbodens kann/ soll randlich am Ende der Abbaufläche im Norden zwischengelagert werden.
Der Wall im Osten ist auf 80 m mit mind. 4,5 m Höhe geplant (entsprechend der Vorgaben aus der schalltechn. Untersuchung von Hook Farny Ingenieure) eingeplant. Die weiteren umlaufenden Wälle sind aus schalltechn. Gründen nicht erforderlich und mit Höhen von ca. 1 bis 2 m vorgesehen als Schutz während der Abbauphase. Die Wälle können etwas

unregelmäßig in Höhe und Breite angelegt werden. Diese 10 m breiten Randstreifen mit den Wällen sind mit einer „Zwischenbegrünung“ anzusähen, um eine Ausbreitung von Neophyten bzw. Disteln o.ä. während der Abbauphase zu verhindern.
Die Ansaaten sind möglich gleich nach Schüttung in der Anfangsphase der Abbautätigkeit vorzunehmen. Die Ansaaten sind hier mit „Zwischenbegrünung“ in Form von Ölrettich, Senf, Phacelia oder auch Mischungen aus diesen möglich.

Maßnahme 3 – Randstreifen/ 10 m Zonen- Umgestaltung im Zuge der Rekultivierung als bleibende Gestaltung mit extensiver Wiese

Für die endgültige Rekultivierung sind die Randwälle wieder abzutragen bis auf eine im mittleren Bereich bleibende, leichte Überhöhung des Geländes. Oberflächlich sind hier ca. 10 cm humoses Material (nach Zwischenlagerung im Bereich der Antragsfläche) aufzubringen auf den Randstreifen, nach Abtrag der vorherigen Wälle aus Abraum, die in räumlicher Nähe zur Aufwertung der Uferzonen entsprechend Rekultivierungsplanung eingebracht werden.

Ansaat
Die Ansaaten sind hier mit Regiosaatgut der Region 16 Unterbayer. Hügel- und Plattenregion Typ Frischwiese geplant. Alternativ kann auch Saatgut/ Mähgut aus Landschaftspflegemaßnahmen, geeigneten Spenderflächen eingebracht werden.

Keine Pflanzungen bis auf einzelne Kopfweiden
Entsprechend Vorabklärung mit Herrn Walch von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing- Landau, sollen keine Pflanzungen erfolgen wegen der Wiesen-/ Feldbrütervorkommen. Außerdem soll eine Gehölzentwicklung durch Sukzession durch Pflege wie Mahd verhindert werden.
Lediglich einzelne Kopfweiden (insgesamt 4 Stück) sind in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als Zusatzstrukturen eingeplant. Diese stellen keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf die erfassten Kiebitzvorkommen im räumlichen Umfeld dar. Die Kopfweiden sind bestandsgemäß zu pflegen.

Pflegemahd
Im Bereich der angesäten Randstreifen ist eine Pflegemahd vorzunehmen mind. 1- bis 2-mal jährlich mit Mähgutabfuhr. Die erste Mahd ist dabei frühestens ab 15. Juni durchzuführen.

Maßnahme 4:
Aufwertung der Uferzonen

Es ist der Wiedereinbau des Abraumes aus diesem Kiesabbau zur Förderung der Strukturvielfalt und naturnahen Entwicklung des Weihers mit abgeflachten Uferzonen zur Entwicklung von breiteren Ufersäumen mit Röhrichten, Seggen usw. Hier kann und soll auch ggfs. Überkorn aus der Vorabsiebung mit eingebracht verwendet werden und ggfs. in geringem Umfang auch Totholz (Stämme / Wurzelstöcke) im Bereich oberhalb des Wasserspiegels zur Förderung des Strukturreichtums mit eingebracht werden.

Hier wird vor Fertigstellung der Profilierung zur Rekultivierung ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde angeregt, um die Gestaltung soweit möglich naturschutzfachlich zu optimieren und auch für die ohnehin erforderliche Abnahme vorzubereiten.

Die randlichen Uferzonen sollen etwas unregelmäßig ausgebildet werden und sich über Sukzession weiterentwickeln. Zwischenliegende Abschnitte sind im Hinblick auf den

Grundwasserfluss von einer Wiedereinbringung von Abraum auszusparen (vgl. ca. Aufteilung in der Rekultivierungsplanung.

Die tatsächlich entstehenden Flächen der Modellierung/ der teilweisen Uferabflachungen ergeben sich aus der Dimension des zur Verfügung stehenden Materials/ Abraums.
Die Plandarstellung gibt hier lediglich das Planungsziel wieder und nicht die ganz konkrete Abgrenzung.

6. Bilanzierung nach BayKomPV (2014)

Kiesabbauvorhaben sind nun nach der Bayerischen Kompensationsverordnung kurz: BayKompV entsprechend Biotopwertliste zu bilanzieren. Es ist zu gewährleisten, dass der für die durch die „Eingriffsmaßnahme Kiesabbau“ zu wertende Eingriff (beurteilt auf der Grundlage des Ausgangszustands) auch entsprechend kompensiert/ ausgeglichen wird durch die Maßnahmen/ Gestaltung im Zuge der Rekultivierung.

Üblicherweise entstehen nach dem Kiesabbau insbesondere bei Folgenutzung Landschaftsweiher/ Biotopentwicklung (auf ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne besondere Bedeutung für Flora und Fauna) teils recht wertvolle Sekundärbiotope.
In den Fällen, in denen der Zielzustand in der Beurteilung nach BayKompV über dem Kompensationsbedarf liegt, ist prinzipiell auch eine Anerkennung der über den Kompensationsbedarf hinausreichenden Fläche - als Ökokontofläche möglich.
Eine etwaige Anrechnung/ Anerkennung behält sich der Antragsteller vor.

Diese Grundlage für die Wertung des Eingriffs und die Anerkennung im Hinblick auf den Kiesabbau und die Anwendung der BayKomPV bildet die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsverfahren“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt v. März 2017. Als Anlage ist eine Aufstellung mit entsprechenden Tabellen für den zu wertenden Ausgangszustand, den zu wertenden Eingriff m. Kompensationsbedarf und dem Zielzustand entsprechend der Rekultivierungsplanung beigefügt.
Außerdem sind 2 Karten beigefügt, je 1 Karte zum “Ausgangszustand“ und zum „Zielzustand nach der Rekultivierung“ mit Kennzeichnung der Teilfläche A1 für das Kompensationserfordernis.

Der Biotopwert der Maßnahme liegt aufgrund der Zielsetzung -Schwerpunkt auf Biotopentwicklung/ Landschaftsweiher- nach Rekultivierung auf jeden Fall deutlich höher als der Ausgangswert, so dass der Kompensationsbedarf auf jeden Fall erfüllt ist bzw. die Flächen gegenüber der Ausgangssituation bezüglich ihres Wertes ökologisch aufgewertet ist.

Nachfolgend ist die Zusammenfassung der Beurteilung der Flächen entsprechend der Punktwerte der Biotop- und Nutzungstypen eingefügt. Bezüglich der weiteren Aussagen wird auf die 2 Karten und die Liste Anlage 3 zur BayKompV im Anhang verwiesen.

A) Ausgangszustand vor dem Abbau

Die Fläche ist bisher komplett ackerbaulich genutzt.

BNT (BWL)	BNT Text	Wertpunkte gem. Anl.3.1	Fläche m²	Wertpunkte Ausgangszustand
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Abbaufl. u. Randzone)	2	47.310	94.620
	Summe		47.310	**94.620**

B) Bilanzierung des Eingriffs

Laut Arbeitshilfe zur BayKompV bei Rohstoffgewinnungsvorhaben (2017) ist bei einem Ausgangszustand von ≤ 3 Wertpunkten für Abbauflächen einschl. Böschungen ein Faktor von 0,4 anzusetzen, bzw. für Abstandsflächen ein Faktor 0 und für dauerhafte Versiegelung (wie z.B. bleibende Fahrten o.ä.) ein Faktor von 1,0.
Dementsprechend ist hier nur die Abbaufläche (inkl. Böschung) anzusetzen
Gesamtfläche des Antrags: 47.310 m²
Davon Abbaufläche: 37.775 m²

BNT (BWL)	BNT Text	Wertpunkte gem. Anl.3.1	Fläche m²	Eingriffs-faktor	Wertpunkte Kompensationsbedarf
A11*	Intensiv bewirtsch.Äcker (Abbaufläche)	2	37.775	0,4	30.220
	Summe		37.775		**30.220**

C) Ausgangszustand nach dem Abbau (zur Beurteilung der Kompensation)

Zur Beurteilung der Kompensation ist der Ausgangszustand nach dem Abbau anzusetzen Laut Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsverfahren“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt v. März 2017 (Seite 47) ist dies hier für das Abbaugewässer S21 mit 1 WP. Für die Randbereiche gilt als Ausgangszustand der Zustand vor dem Kiesabbau, hier somit Acker A11 mit 2 WP.

BNT (BWL)	BNT Text	Wertpunkte gem. Anl.3.1	Fläche m²	Wertpunkte Ausgangszustand
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	9.535	19.070
S21	Abbaugewässer (Abbaufläche)	1	37.775	37.775
	Summe		47.310	**56.845**

D) Ermittlung des Kompensationsumfangs anhand des Zielzustands entsprechend Rekultivierungsplanung bzw. der darüber hinausreichenden Maßnahmen

Beim Zielzustand können sich aufgrund der Dimension der Abraummassen und damit der Verfüllzonen Abweichungen/ Unterschiede zur Plandarstellung ergeben. In der Bilanzierung wurden die aufgewerteten Weiherbereiche mit abgeflachten Ufern usw. nicht gesondert nach möglichen Entwicklungstypen wie z.B. Röhricht, Seggen o.ä. berücksichtigt. Diese erfolgte über die Zuordnung zum Stillgewässerlebensraum an sich, zumal die Wertpunktzahlen für die einzelnen Typen ohnehin nicht stark differieren (zwischen 9 bis 11 WP) und diese Typen auch mit zu dem Stillgewässertyp gehören.
Dementsprechend wurde ein Drittel des Weihers als „eutrophes Stillgewässer bedingt naturnah“ = BNT S132 mit 9 WP eingestuft in fachlicher Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (bzw. dem Beispiel in der Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsverfahren). Damit ergeben sich bei 37.775 m² Abbaufläche/ Gewässer bei 1/3 12.561 m².

Ansonsten wurde entsprechend dem Beispiel in der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsverfahren“ „eutrophes Stillgewässer bedingt naturfern“ = BNT S131 mit 6 WP angesetzt für 25.4184m².

Die Randstreifen werden als G212 mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland mit 8 WP entwickelt.

Ausgangszustand nach dem Abbau			Zielzustand entsprechend Rekultivierungsplanung/Prognosezustand						Kompensations
BNT	BNT Text	WP	BNT	BNT Text	WP	Differenz WP	Fläche m²	umfang WP
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	5.040	30.240
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	B331	Kopfbäume (junge Auspr. 5WP; mittl. Auspr. 9 WP),				ohne ges. Ansatz
				ohne gesonderten Ansatz zumal Teil der Fläche G212				
S21	Abbaugewässer (Abbaufläche)	1	S131	eutr. Stillgewässer bed. naturfern	6	5	25.184	Keine aktive Maßnahme
				(auf 2/3 der Gewässerfläche), keine akt. Maßnahme				
	Summe			Summe			30.224	**30.240**

Mit dem Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahme A1 im Randstreifen in Höhe von 30.240 WP ist der Kompensationsbedarf von 30.220 WP vollständig abgedeckt.

Nachrichtlich Gestaltung der restlichen Abbauflächen als Maßnahme zur Einbuchung in das Ökokonto

Ausgangszustand nach dem Abbau			Zielzustand entsprechend Rekultivierungsplanung/Prognosezustand					Kompensations
BNT	BNT Text	WP	BNT	BNT Text	WP	Differenz WP	Fläche m²	umfang WP
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	4.495	26.970
S131	eutr. Stillgewässer bed. naturfern	6	S132	eutr. Stillgewässer bed. naturnah	9	3	12.591	37.773
				(auf 1/3 der Gewässerfläche)				
	Summe			Summe			17.086	**64.743**

Durch die Entwicklung eines Landschaftsweihers mit den Randzonen wird gegenüber der Ausgangssituation (urspr. Acker) eine deutliche Aufwertung für Flora und Fauna erzielt unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten bzw. Störungen im Hinblick auf Feld-/ Wiesenbrüter (wie z.B. Einhalten von Zeiträumen f. Erdarbeiten/ Oberbodenabtrag, Maßnahmen während der Abbauphase; Rückbau der Wälle und Wiesenansaat/ Pflege, um eine hier störende stärkere Gehölzentwicklung durch Sukzession zu verhindern im Zuge der Rekultivierung; bis auf einzelne Kopfweiden an der Westseite keine Gehölzpflanzungen)

7. Überschlägige Kosten für die Rekultivierung

Oberbodenabtrag, Wallschüttungen aus Abraum, Ansaaten zunächst mit Zwischenbegrünung während der Abbauphase und zur Rekultivierung mit geringem Oberbodenauftrag und Ansaat mit Regiosaatgut (bzw. Mähgutübertragung/ Heudrusch usw.) und Pflegemahd, teilweise Modellierungen/ Uferabflachung im Zuge der Wiedereinbringung des Abraums

Pauschal für Ansaaten, Umbau der Ränder, Feinmodellierung der Uferzonen (restl. Maßnahmen sind ohnehin Teil des Kiesabbaus, der Unterbringung/ Wiedereinbringung des Abraums)	12.000,-- EUR
Hinzu kommen dann noch Kosten für die jährliche mind. 1- bis 2-malige Pflegemahd mit Mähgutabfuhr in den 10 m breiten Randstreifen (mit zusammen ca. 9535 m² Fläche) je ca. 1000 EUR, damit auf 25 Jahre gerechnet weitere	25.000,-- EUR.
Zusammen netto	37.000,-- EUR
zuzügl. 19% Mwst.	7.030,-- EUR
gesamt:	ca. 44.030,-- EUR
gerundet	ca. 44.000,-- EUR

8. Durchführung

8.1. Sicherheitsleistungen für Rekultivierungsmaßnahmen

Nach den Richtlinien für Kies, Sand, Stein und Erden ist eine Sicherheitssumme für die Rekultivierung zu hinterlegen (z.B. in Form einer Bankbürgschaft).
Festgelegt wird dies durch die Genehmigungsbehörde.

8.2 Zeitliche Verwirklichung

Für den geplanten Kiesabbau wird ein Zeitraum von ca. 4 (bis 5) Jahren veranschlagt.

Die Rekultivierungsmaßnahmen sind innerhalb von 1 Jahr nach dem Kiesabbau abzuschließen.
Somit ergibt sich für Abbau und Rekultivierung ein eingepl. Zeitraum von ca. 5 (bis max. 6) Jahren.

Teile der Rekultivierungsmaßnahmen oder ökologischen Maßnahmen sind bereits mit Beginn der Abbautätigkeit umzusetzen. Zu Beginn des Abbaus sind gleich die randlichen Wälle anzulegen und die Randzonen anzusähen mit Zwischenbegrünung und der Oberboden auf ca. der halben Fläche abzutragen. Mit Beginn des Abbaus im 2. nördlichen Abschnitt könnte auch bereits mit der teilweisen Wiedereinbringung des Abraums begonnen werden. Der überwiegende Teil der Rekultivierungsmaßnahmen, wie die Wiedereinbringung des Abraums zur abschließenden Ufergestaltung und das Rückbauen des Lärmschutzwalls und die endgültige Ansaat des gesamten bleibenden Randstreifens mit Regiosaatgut mit anschließender Pflegemahd bzw. die Pflanzung der Kopfweiden kann bzw. wird erst nach Abbau erfolgen.

aufgestellt, 21.02.2022

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32
94522 Wallersdorf

Firma Karl Mossandl GmbH & Co

Schwaiger Str. 64
84130 Dingolfing

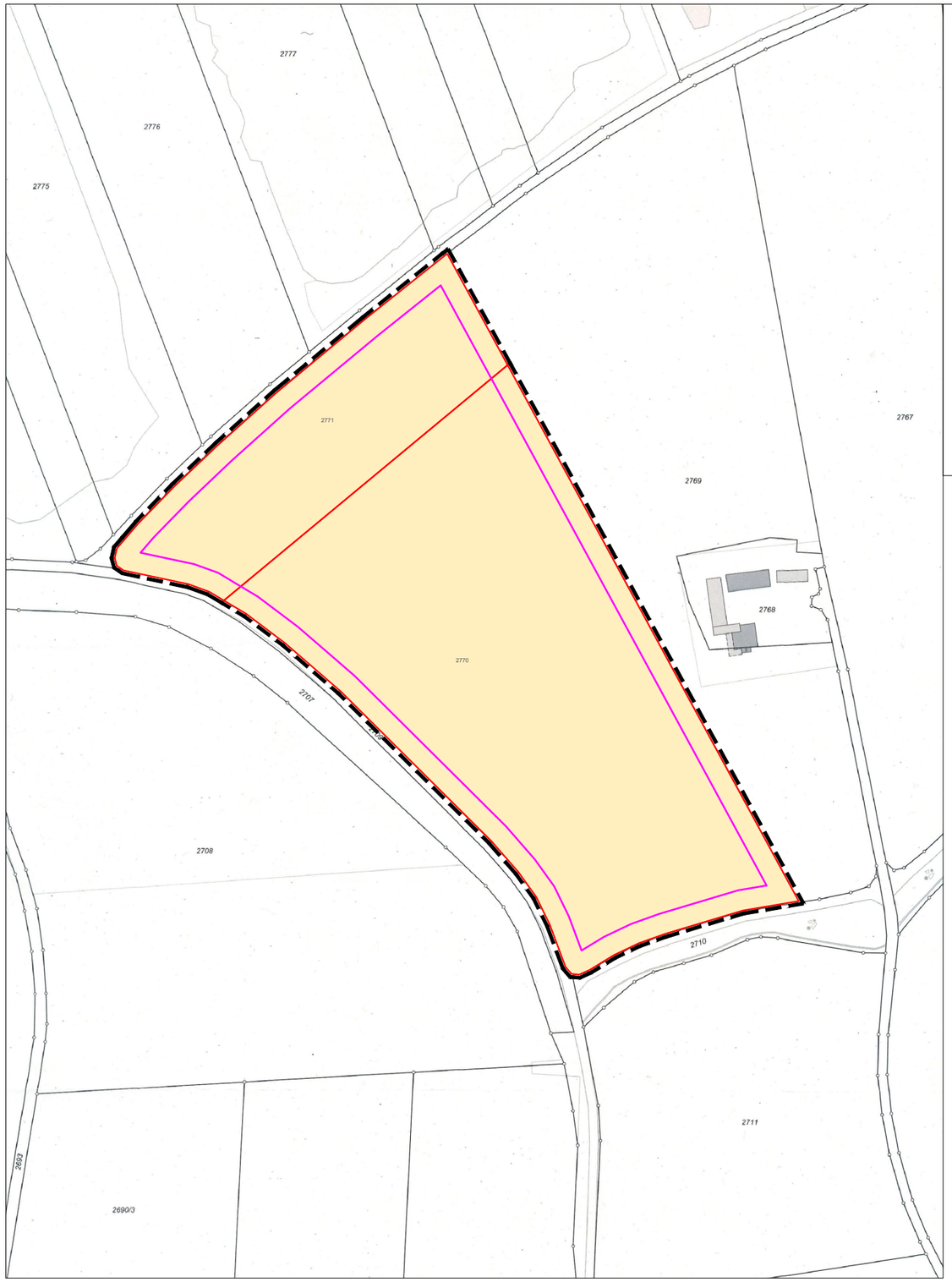

Umgrenzung Antragsfläche Flurnr. 2770 mit 2771
Gemarkung Mamming 47.310 m²

Umgrenzung gepl. Abbaufläche
37.775 m²

Ausgangszustand: Ackerfläche
BNT: A11 = 2 WP/ m²
auf 47.310 m²
somit 94.620 WP

Somit Ausgangszustand Antragsfläche 94.620 WP

Laut Arbeitshilfe zur BayKompV bei Rohstoffgewinnungsvorhaben (2017) ist bei einem Ausgangszustand von ≤ 3 Wertpunkten für Abbauflächen einschl. Böschungen ein Faktor von 0,4 bzw. für Abstandsflächen ein Faktor 0 und für dauerhafte Versiegelung Faktor 1,0, dementsprechend ist hier nur die Abbaufläche (inkl. Böschung) anzusetzen: Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 2 WP x 37.775 (m²) x 0,4 (Faktor) = 30.220 WP

Antrag auf Kiesabbau der Fa. Mossandl auf Flurnr. 2770 und 2771 Gemarkung Mamming in Rosenau, Gemeinde Mamming

Landkreis Dingolfing-Landau

Reg.-Bezirk Niederbayern

Anlage 1 zu Bericht :
Karte Ausgangssituation/ Bestand vor Abbau
M 1:2500

Antragsfläche: Flur-Nr. 2770 u. 2771
Gemarkung und Gemeinde Mamming,
Landkreis Dingolfing-Landau

Datum: 21.02.2022

Lageplan M 1 : 2500

Antragsteller: Fa. Karl Mossandl GmbH & Co
Schwaigerstr. 64
84130 Dingolfing

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

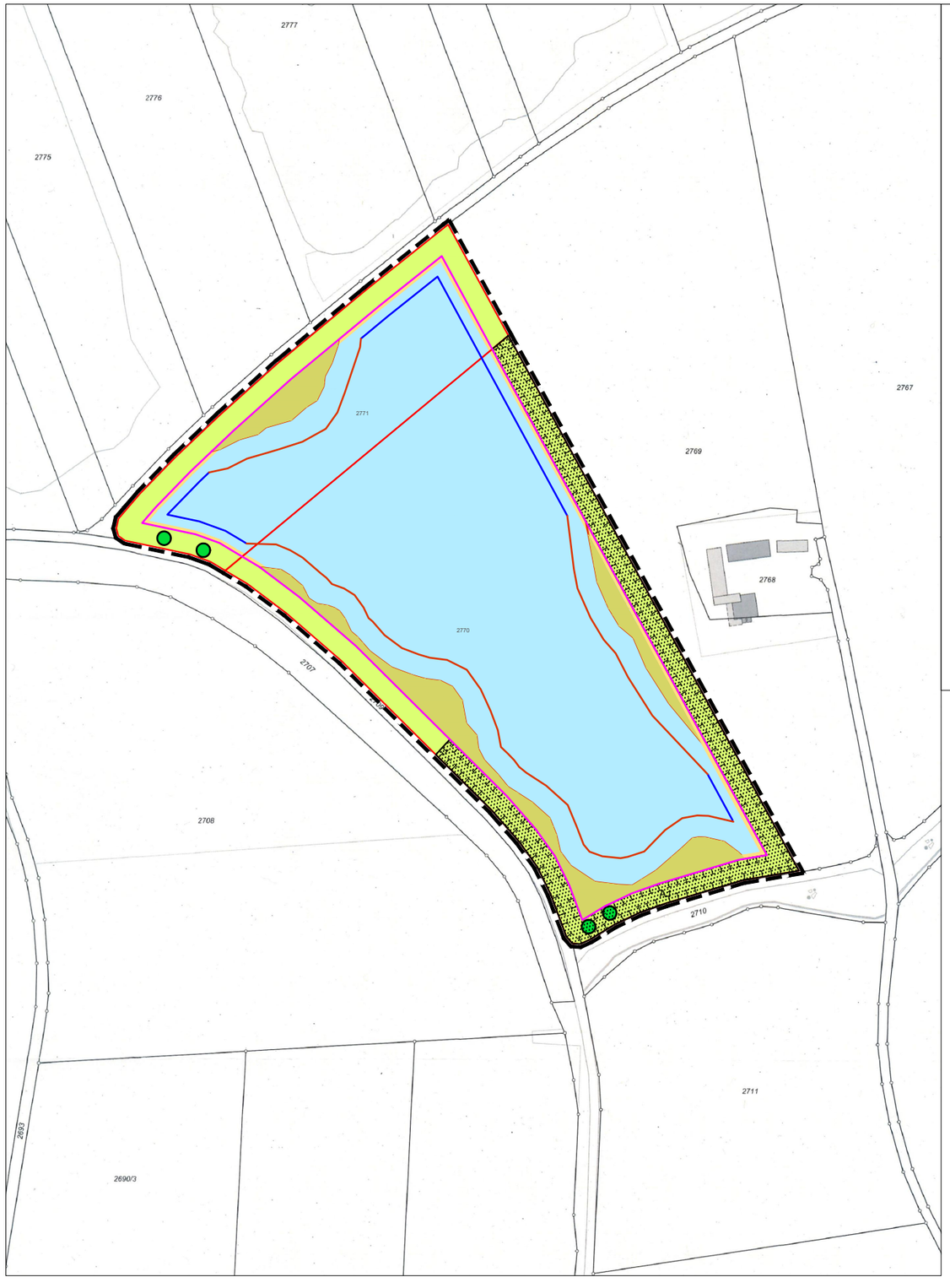

Umgrenzung Antragsfläche Flurnr. 2770 mit 2771 Gemarkung Mamming 47.310 m²

Umgrenzung gepl. Abbaufläche 37.775 m²

Bereich mit Ansaat m. Regiosaatgut, Mahd der ebenen Flächen 1- bis 2-mal jährlich m. Mähgutabfuhr, hier Entwicklung zu G212 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland mit 8 WP auf 9.535 m²,
hierfür ist der Ausgangszustand vor Abbau als A11 mit 2 WP anzusetzen zur Berechnung der Aufwertungsdifferenz

A1 Fläche zur erforderlichen Kompensation: Teilfläche mit Entwicklung zu G212 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland mit 5.040 m², damit Aufwertungsdifferenz bei 6 WP/m² von 30.240 Wertpunkten womit dem Kompensationserfordernis v. 30.220 WP Rechnung getragen ist

ca. Wasserfläche nach Abbau und Rekultivierung insges. 35.968 m²,
davon
anteilig 2/3 BNT 132 "eutr. Stillgewässer bed. naturfern" 6WP - Gewässer ohne aktive Maßnahmen
auf ca. 25.184 m²

1/3 BNT S131 "eutr. Stillgewässer bed. naturnah" 9WP (hier sind abgeflachten Uferbereiche enthalten) auf ca. 12.591 m²

Antrag auf Kiesabbau der Fa. Mossandl auf Flurnr. 2770 und 2771 Gemarkung Mamming in Rosenau, Gemeinde Mamming

Landkreis Dingolfing-Landau

Reg.-Bezirk Niederbayern

Anlage 2 zu Bericht :
Karte Zielsituation/ Entwicklung nach Rekultivierung mit Festlegung der erforderlichen Kompensation M 1:2500

Antragsfläche: Flur-Nr. 2770 u. 2771
Gemarkung und Gemeinde Mamming,
Landkreis Dingolfing-Landau

Datum: 21.02.2022

Lageplan M 1 : 2500

Antragsteller: Fa. Karl Mossandl GmbH & Co
Schwaigerstr. 64
84130 Dingolfing

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

Fa. Karl Mossandl GmbH & Co Anlage 3 zu Bericht
gepl. Kiesabbau m. Rekultivierung auf
Flurnummer 2770 und 2771 Gemarkung und Gemeinde Mamming

Bilanzierung nach BayKompV

Berechnung nach BayKompV 2014
entsprechend Biotopwertliste -
Gegenüberstellung Ausgangszustand und Zielzustand

A) Ausgangszustand vor dem Abbau

Gesamtfläche des Antrags 47.310 m²
beantragte Abbaufläche (abzüglich der erf. Abstandzonen an den Rändern): 37.775 m²

BNT (BWL)	BNT Text	Wertpunkte gem. Anl.3.1	Fläche m²	Wertpunkte Ausgangszustand
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Abbaufl. u. Randzone)	2	47.310	94.620
	Summe		47.310	**94.620**

B) Bilanzierung des Eingriffs nach BayKompV

*Laut Arbeitshilfe zur BayKompV bei Rohstoffgewinnungsvorhaben (2017) ist bei einem Ausgangszustand von ≤ 3 Wertpunkten für Abbauflächen einschl. Böschungen ein Faktor von 0,4 bzw. für Abstandsflächen ein Faktor 0 und für dauerhafte Versiegelung Faktor 1,0 anzusetzen; dementsprechend ist hier nur die Abbaufläche (inkl. Böschung) anzusetzen

beantragte Abbaufläche (ohne Abstandzonen): 37.775 m²

BNT (BWL)	BNT Text	Wertpunkte gem. Anl.3.1	Fläche m²	Eingriffs-faktor	Wertpunkte Kompensationsbedarf
A11*	Intensiv bewirtsch.Äcker (Abbaufläche)	2	37.775	0,4	30.220
	Summe		37.775		**30.220**

C) Ausgangszustand zur Beurteilung der Kompensation (nach dem Abbau)

Gesamtfläche des Antrags 47.310 m²
beantragte Abbaufläche (abzüglich der erf. Abstandzonen an den Rändern): 37.775 m²

BNT (BWL)	BNT Text	Wertpunkte gem. Anl.3.1	Fläche m²	Wertpunkte Ausgangszustand
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	9.535	19.070
S21	Abbaugewässer (Abbaufläche)	1	37.775	37.775
	Summe		47.310	**56.845**

D) Ermittlung des Kompensationsumfangs anhand des Zielzustands (entsprechend Rekultivierungsplanung

Ausgangszustand nach dem Abbau			Zielzustand entsprechend Rekultivierungsplanung/Prognosezustand					Kompensations
BNT	BNT Text	WP	BNT	BNT Text	WP	Differenz WP	Fläche m²	umfang WP
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	5.040	30.240
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	B331	Kopfbäume (junge Auspr. 5WP; mittl. Auspr. 9 WP),				ohne ges. Ansatz
				ohne gesonderten Ansatz zumal Teil der Fläche G212				
S21	Abbaugewässer (Abbaufläche)	1	S131	eutr. Stillgewässer bed. naturfern	6	5	25.184	Keine aktive Maßnahme
				(auf 2/3 der Gewässerfläche), keine akt. Maßnahme				
	Summe			Summe			30.224	**30.240**

Mit dem Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahme A1 im Randstreifen in Höhe von 30.240 WP ist der Kompensationsbedarf von 30.220 WP vollständig abgedeckt.

Nachrichtlich: Gestaltung der restlichen Abbaufläche als Maßnahme zur Einbuchung in das Ökokonto

Ausgangszustand nach dem Abbau			Zielzustand entsprechend Rekultivierungsplanung/Prognosezustand					Kompensations
BNT	BNT Text	WP	BNT	BNT Text	WP	Differenz WP	Fläche m²	umfang WP
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	4.495	26.970
S131	eutr. Stillgewässer bed. naturfern	6	S132	eutr. Stillgewässer bed. naturnah	9	3	12.591	37.773
				(auf 1/3 der Gewässerfläche)				
	Summe			Summe			17.086	**64.743**

Dem Kompensationserfordernis von 30.220 WP steht ein Kompensationsumfang von 30.240 Wertpunkten gegenüber
Somit ist dem Kompensationsbedarf ausreichend Rechnung getragen.

21.02.2022

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32
94522 Wallersdorf

Antragsteller
Fa. Karl Mossandl GmbH & Co
Schwaigerstr. 64
84130 Dingolfing